

Auskunft:

Mag.a Vanessa Stranig

T +43 5574 511 26619

Zahl: VIe-731.008-150

Bregenz, am 22.10.2019

Betreff: Altlast V4: Altablagerung Malonsbach

BESCHIED

Mit der Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2018, BGBl II Nr 132/2018, wurde die „Altablagerung Malonsbach“ in den Altlastenatlas des Bundes (Prioritätenklasse 3) aufgenommen.

Es sind daher ex lege geeignete Maßnahmen vorzuschreiben.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

Sachverhalt:

1. Vorgeschichte:

Ab 1967/68 wurde eine Deponie an der Viktorsbergstraße in Röthis-Malons betrieben. Diese Deponie wurde mit Abfällen der Gemeinden Sulz, Röthis, Weiler und Laterns, Zwischenwasser, Fraxern, Viktorsberg und teilweise Klaus mit Hausmüll, Industrie- und Gewerbeabfällen, der in diesen Gemeinden angesiedelten Betriebe, sowie mit Bauschutt beschickt. Mit 30.06.1983 wurde die Ablagerung von Hausmüll sowie von Industrie- und Gewerbeabfällen auf dieser Deponie endgültig eingestellt und in weiterer Folge wurde diese Deponie auf Grund der wasserrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 19.08.1983, Zl. II-3038/81, von der Gemeinde Röthis als Bauschuttdeponie weiterbetrieben. Ab diesem Zeitpunkt wurden nur mehr Baurestmassen und Bodenaushubmaterial abgelagert.

Bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 24.11.1967, Zl. VIc-54, war eine befristete Rodungsbewilligung für die Errichtung des Müllplatzes Malons erteilt worden. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 30.03.1984, Zl. VIII-34/47, wurde eine

Verlängerung der Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung einer Bauschuttdeponie und eines Holzlagerplatzes an der Viktorsbergerstraße im Bereich der Deponie Malons in Röthis erteilt.

Mit Eingabe vom 31.10.1988 hat die Gemeinde Röthis beantragt, die wasserrechtliche Bewilligung für die Bauschuttdeponie auf weitere fünf Jahre zu verlängern. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 10.11.1989, Zl. II-3053/89, wurde erneut die wasserrechtliche und landschaftsschutzrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer Bauschuttdeponie erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 22.07.1998, Zl. Vf-570/15-14, wurde der Gemeinde Röthis die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die formale Schließung der bestehenden Deponie Malons in Röthis sowie für die Errichtung und Inbetriebnahme einer nördlich anschließend gelegenen Deponie der Kategorie Bodenaushubdeponie erteilt. Das Projekt sah vor, die Oberfläche der bestehenden Deponie Malons im Ausmaß von 16.900 m² abzudichten und zu rekultivieren. Dazu wurde eine mineralische Dichtungsschicht von mindestens 0,5 m und stellenweise maximal 2 m aufgebracht.

In weiterer Folge wurden ergänzende Untersuchungen durchgeführt sowie die Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung des Umweltbundesamtes, datiert vom 29.05.2017, vorgelegt.

Abschließend wird angeführt, dass mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 28.07.2010, Zl. Vle-52.0200, angrenzend eine Deponie für natürlich gewachsenes und unverunreinigtes Bodenaushubmaterial genehmigt wurde.

2. Lage der Altlast V4

Die Altlast befindet sich in der Gemeinde Röthis auf der GST-Nr. 485/1. Eigentümerin dieses Grundstückes ist die Agrargemeinschaft Röthis.

3. Standortverhältnisse

3.1 Altablagerung

Die Altablagerung „Malonsbach“ befindet sich auf einem Bergrücken ca. 1 km nordöstlich der Ortschaft Röthis an der Landesstraße L70 nach Viktorsberg im Quellbereich des Malonsbaches.

Die Ablagerungsfläche stellt ein ehemaliges Hochmoor dar, das zur Gewinnung von Brennstoff in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg abgebaut wurde. In die dadurch entstandene Geländemulde wurden ab 1967/68 rund 140.000 m³ Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle sowie Bauschutt ohne technische Abdichtungsmaßnahmen gegen den Untergrund abgelagert. Nach Inbetriebnahme der regionalen Abfalldeponie Böschstobel in Nenzing im Jahre 1983 wurde die Deponie „Malonsbach“ bis 1994 als

Baurestmassendeponie betrieben, sodass oben genannte Abfälle mit Bauschutt und Aushubmaterialien überschüttet wurden.

Die Ablagerungen (Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe sowie Baurestmassen und teilweise Bodenaushubmaterial) erfolgten auf einer Fläche von rund 20.000 m². Während im zentralen Bereich der Deponie die Mächtigkeit der Ablagerungen bis zu 22 m beträgt, liegt sie in den Randbereichen bei wenigen Metern. Im Jahre 2008 wurde der gesamte Deponiebereich mit einer bis zu 2 m mächtigen Schicht aus Kieswaschschlamm abgedeckt. Das Gesamtvolumen der Ablagerung inklusive der Abdeckung beträgt mindestens 200.000 m³.

3.2 Untergrundverhältnisse

Die Altablagerung befindet sich auf einem von Südwesten nach Nordosten ansteigenden schmalen Bergrücken, der im Norden vom Ratzbach und im Süden von der Frödisch – beides Zuflüsse der Frutz – begrenzt wird.

Großräumig betrachtet liegt die Altablagerung im Bereich des sogenannten Helvetikums, einer großtektonischen Einheit, die die Basis der ostalpinen Einheiten darstellt und im betrachteten Gebiet tektonisch stark verformt ist. Der Untergrund der Altablagerung wird aus kretazischen mergelig-kalkigen Drusberg-Schichten aufgebaut, die den Kern einer Großfalte bilden. Dieser Kern aus Drusberg-Schichten wird von verkarsteten Schrätkalken ummantelt, die in der Umgebung der Deponie großflächig aufgeschlossen sind und im „Steinbruch Sifeler“ abgebaut werden. Die Faltenachse („Sattel“) dürfte sich unmittelbar unterhalb der Altablagerung befinden und nach Südwesten, den Bergrücken im Wesentlichen nachzeichnend, einfallen. Das Gebirge unterhalb der Deponie ist von zahlreichen Trennflächen durchzogen, wobei auch Großklüfte vorhanden sind (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).

Geomorphologisch betrachtet, befindet sich die Altablagerung auf einer Verflachung des Bergrückens – eine ehemalige glaziale Abflussrinne („Trockental“), die sich am Rand des Rheintalgletschers in der jüngsten Eiszeit quer zum Bergrücken und der Faltenachse gebildet hat.

An der Basis der Altablagerung stehen einerseits Schrätkalke bzw. Drusberg-Schichten und andererseits schluffig bis kiesige Sedimente der glazialen Entwässerung an. Über diesen hat sich nach dem Gletscherrückzug und dem Trockenfallen des Tals das erwähnte Hochmoor gebildet, dessen nicht abgebaute Reste stellenweise ebenfalls an der Deponiebasis anzutreffen sind.

Die Entwässerung des Bereiches der Altablagerung erfolgt entsprechend dem geologischen Aufbau des Untergrundes und seiner tektonischen Zerlegung sowie den geomorphologischen Gegebenheiten in unterschiedliche Richtungen. Die

Hauptentwässerungsrichtung des Bergrückens folgt dem Einfallen der Faltenachse nach Südwesten. Das Bergwasser fließt dabei in den verkarsteten Schrattenkalken sowie in den oberen, kalkig ausgebildeten Drusberg-Schichten ab. Im Liegenden bilden die mergeligen Drusberg-Schichten den Wasserstauer. Zusätzlicher Bergwasserabfluss erfolgt entlang der Schichtflächen und v. a. der Klüfte.

Durch das Trockental werden die Schrattenkalke quer zur Faltenachse abgeschnitten, sodass einerseits oberhalb des Trockentales (östlich der Altablagerung) Quellen an der Schichtgrenze zu den Drusberg-Schichten austreten (siehe Abbildung 2). Andererseits existieren Quellen südlich der Altablagerung, an denen Bergwasser zutage tritt, das durch Querklüfte in Richtung Frödisch abgeleitet wird. Die entlang der Klüfte in die unterlagernden Drusberg-Schichten eintretenden Bergwässer werden über den „Zufahrtstunnel Sifeler“ abgezogen (siehe Abbildung 1). Südwestlich des Trockentales tritt Oberflächenwasser in die verkarsteten Schrattenkalke ein und bildet einen eigenständigen Bergwasserstrom entlang der einfallenden Faltenachse in Richtung Südwesten. Im gesamten Hangbereich in Richtung Wohngebiet Röthis sind keine Quellen vorhanden, da die Schrattenkalke unter die Talebene abtauchen und direkt in die Rhein-/Frutztalfüllung unterirdisch entwässern (siehe Abbildung 2).

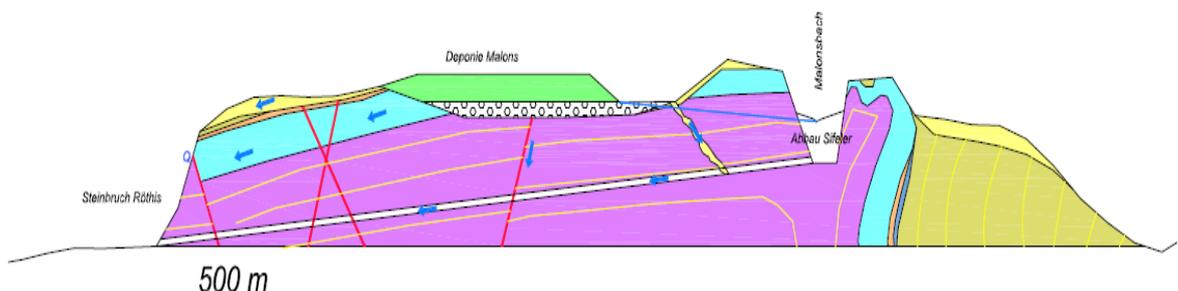


Abbildung 1: Geologischer Schnitt quer zur Faltenachse entlang der Achse des „Zufahrtstunnels Sifeler“ (SSE-NNW)

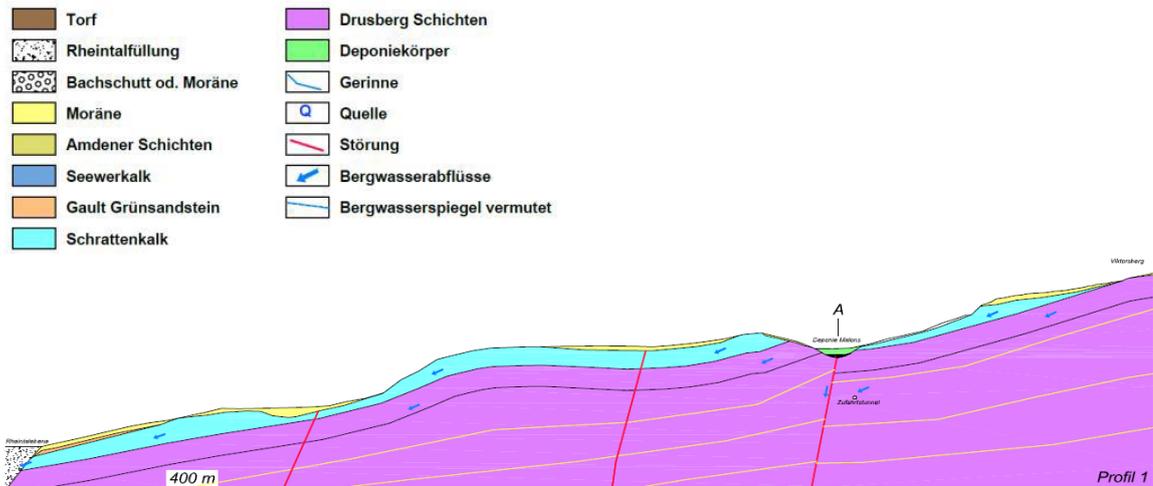


Abbildung 2: Geologischer Schnitt in Richtung der Faltenachse (SW-NE)

3.3 Schutzgüter und Nutzungen

Der Bereich der Altablagerung wird teilweise als Holzlagerplatz genutzt, im westlichen Bereich der Altablagerung verläuft die Zufahrtsstraße zu einer in den letzten Jahren errichteten, an die Altablagerung im Norden angrenzenden Bodenaushubdeponie. Im südlichen Bereich der Altablagerung befindet sich ein Jungwald (siehe Abbildung 3).

Die unmittelbare Umgebung der Altablagerung ist großteils bewaldet. Mit Ausnahme einer nicht mehr genutzten Baracke sind die Altablagerung und ihre Umgebung nicht bebaut. Die nächstliegenden Gebäude sind die Wohnhäuser am Ortsrand von Viktorsberg, die sich in östlicher Richtung etwa 300 m entfernt befinden (siehe Abbildung 3). Im Zuge der Errichtung der Bodenaushubdeponie wurden zwei potentiell begehbare Schächte nördlich der Altablagerung errichtet. Im „Sammelschacht“ (Messpunkt S1), der sich am Böschungsfuß der Altablagerung befindet, werden die über eine Drainage erfassten Sickerwässer der Altablagerung und der Bodenaushubdeponie gefasst und über eine Leitung in den „Schlammfang“ (Messpunkt S2) geleitet (siehe Abbildung 3). Der Überlauf des Schlammfangs entwässert in eine nördlich gelegene Mulde und von dort in den Malonsbach. Der Schlammfang wurde im März 2018 entfernt.

Der Steinbruch „Sifeler“ liegt etwa 150 m Luftlinie nördlich, das mit diesem durch einen Tunnel verbundene Betriebsgelände etwa 120 m südlich der Altablagerung (siehe 3.1 und Abbildung 3).

In einem Umkreis von etwa 700 m um die Deponie „Malonsbach“ befinden sich mehrere gefasste Quellen bzw. Bergwasseraustritte (siehe Abbildung 3). Sechs dieser Quellen (Q1 bis Q5 sowie Q9) führen bei Trockenwetterverhältnissen kein Wasser bzw. weisen sie nur sehr geringe Schüttungen < 0,1 l/s auf. Die Wässer dieser Quellen werden nicht genutzt. Die Quelle Q8 („Schwefelquelle Bad Röthis“) tritt im Bereich eines Hotels zutage und wird zur Befüllung eines Schwimmbeckens genutzt. Auch diese Quelle führt bei Trockenwetterverhältnissen nur sehr wenig Wasser. Im Bereich des Betriebsgeländes

„Sifeler“ befinden sich zwei weitere Quellen (Q6 und Q7), die in einem Sammelschacht gefasst sind, in Summe eine Trockenwetterschüttung von etwa 0,1 l/s bis 0,2 l/s aufweisen und betrieblich genutzt werden. Auf dem Betriebsgelände existiert auch ein kleiner Tümpel (Messpunkt TE2; siehe Abbildung 3).

Weitere ganzjährige Wasseraustritte, die in Zusammenhang mit der Entwässerung des Altablagerungsbereiches stehen, befinden sich im erwähnten Tunnel (Tropfwasseraustritte aus der Tunnellaubung: TU1 bis TU3; gesammeltes Bergwasser vom Tunnelportal: BW1; gefasstes Bergwasser aus einem Karstschlauch im Tunnel, das in die Frödisch eingeleitet wird: BW2; siehe Abbildung 3).

In etwa 800 m Entfernung zur Altablagerung befindet sich in Röthis ein Schlagbrunnen, dessen Wasser der Gartenbewässerung dient (Q10; siehe Abbildung 3). Nördlich der Altablagerung befindet sich das Quellgebiet des Malonsbaches, der etwa 800 m weiter nordwestlich in den Ratzbach mündet. Vor Errichtung der Bodenaushubdeponie befand sich in diesem Bereich ein kleiner Tümpel (Messpunkt TE1). In der oberen Hälfte seines Verlaufes liegt der Malonsbach bei Trockenwetterverhältnissen nahezu trocken (Messpunkte B1 bis B4; siehe Abbildung 3).

Die Frödisch fließt etwa 300 m Luftlinie südlich der Altablagerung.

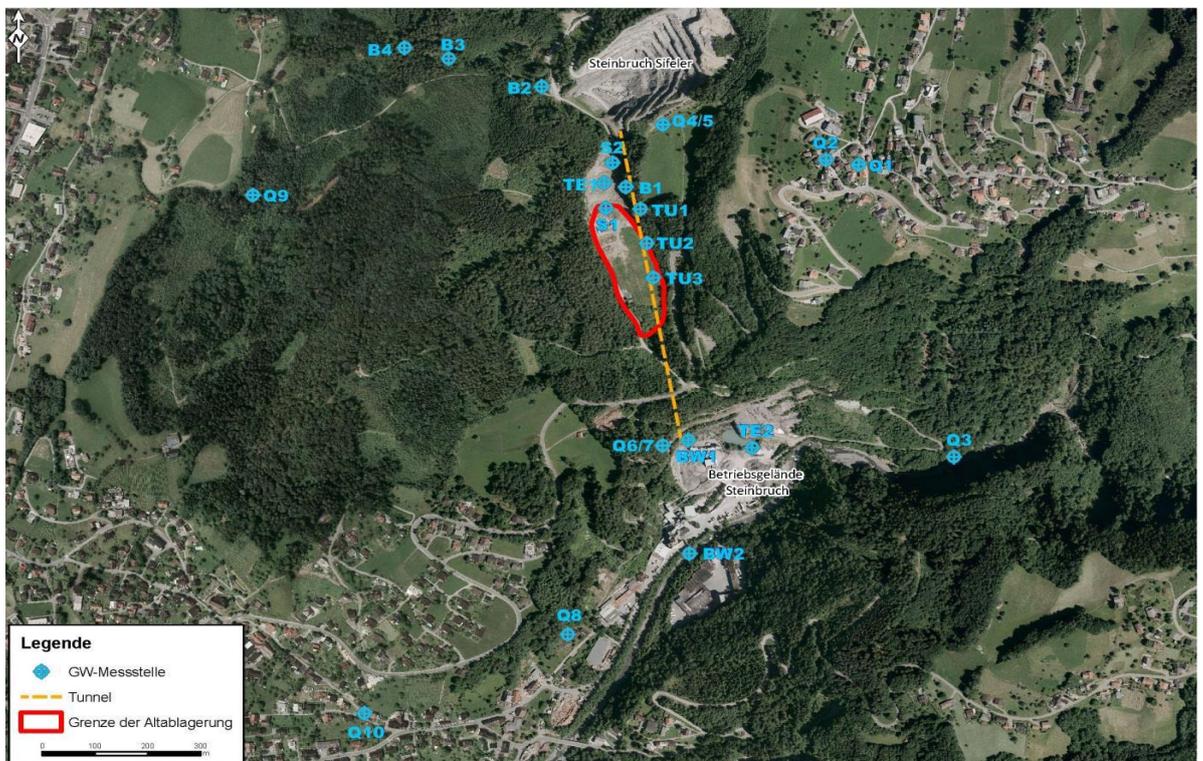


Abbildung 3: Lage der Altablagerung und der Wassermessstellen im Luftbild (Juli 2012)

4. Untersuchungen

4.1 Wasseruntersuchungen 1989 bis 2008

Beginnend im Jahre 1989 wurden in der Umgebung der Deponie „Malonsbach“ in unregelmäßigen Abständen Wasserproben entnommen und auf hausmülldeponiespezifische Parameter untersucht. Die Entnahmestellen sind teilweise nicht mehr im Detail rekonstruierbar. Sofern möglich, werden sie in der Folge den in Abbildung 3 dargestellten Probenahmestellen zugeordnet.

Grundsätzlich kann auf Basis dieser Untersuchungen eine mögliche Beeinflussung folgender Bereiche durch Deponiesickerwässer abgeleitet werden:

- Böschungsfuß der nördlichen Deponieböschung: Das in diesem Bereich beprobte Wasser entsprach wahrscheinlich einer Mischung aus Deponiesickerwässern und oberflächlich abfließendem Wasser. Es wurden zum Teil stark erhöhte Ammoniumkonzentrationen nachgewiesen (1996: 20 mg/l; 2006: 6,2 mg/l; 2008: 0,3 mg/l; Prüfwert der ÖNORM S 2088-1: 0,3 mg/l). Mittlerweile existiert in diesem Bereich ein Sammelschacht (Messpunkt S1).
- Im Tunnel „Sifeler“ austretendes Bergwasser: Im mittleren und nördlichen Bereich der Tunnelröhre, der nunmehr von den Messstellen TU1 bis TU3 abgedeckt wird, waren in Bergwasseraustritten erhöhte Ammonium- und Borkonzentrationen nachzuweisen (Ammonium bis 1,2 mg/l (2008); Bor bis 4,1 mg/l; (1991); Maßnahmenschwelienwert der ÖNORM S 2088-1: 1 mg/l). Daneben wurden im Jahre 2008 erhöhte Konzentrationen hinsichtlich des Parameters Kohlenwasserstoff-Index beobachtet (bis 1,6 mg/l; Maßnahmenschwelienwert der ÖNORM S 2088-1: 0,1 mg/l).
- Quellen auf dem Betriebsgelände des Steinbruchs (entsprechen nunmehr den Messstellen Q6 und Q7): Die Quellen wurden im Jahre 1989 einmal beprobt, es konnte eine leicht erhöhte organische Belastung nachgewiesen werden (Kaliumpermanganatverbrauch: 13 mg O₂/l; Prüfwert der ÖNORM S 2088-1: 12 mg O₂/l).

4.2 Untersuchungen 2009 bis 2014

4.2.1 Temporäre Deponiegasuntersuchungen

Zur Ermittlung der aktuellen Deponiegassituation im Ablagerungskörper wurden im August 2012 im Bereich der Altablagerung 24 Rammkernsondierungen mit einem Durchmesser von 50 mm bis 60 mm abgeteuft und größtenteils in einem Tiefenbereich von 3,5 m bis 4 m zu temporären Deponiegasmessstellen ausgebaut (RKS1 bis RKS25, siehe Abbildung 4). Die Messstelle RKS3 im Bereich der nördlichen Böschung konnte auf Grund instabiler Untergrundverhältnisse nicht errichtet werden.

Während der Absaugung wurden folgende Parameter kontinuierlich aufgezeichnet:

- Methan (CH₄)
- Kohlendioxid (CO₂)
- Sauerstoff (O₂)
- Schwefelwasserstoff (H₂S)

In Abbildung 4 sind die Ergebnisse der temporären Deponiegasmessungen dargestellt. Es ist zu erkennen, dass im Großteil des Deponiekörpers Methankonzentrationen über 40 Vol.-% auftraten. Die damit korrespondierenden Kohlendioxidkonzentrationen lagen zwischen 6 Vol.-% und 20 Vol.-%. Während in den nördlichen und südlichen Randbereichen vereinzelt deutlich niedrigere Deponiegaskonzentrationen zu beobachten waren (RKS2, RKS21), traten beim Messpunkt RKS1, der sich außerhalb der Ablagerungen befindet, offensichtlich durch Deponiegasmigration im Untergrund Konzentrationen auf, die denjenigen innerhalb des Deponiekörpers entsprachen.

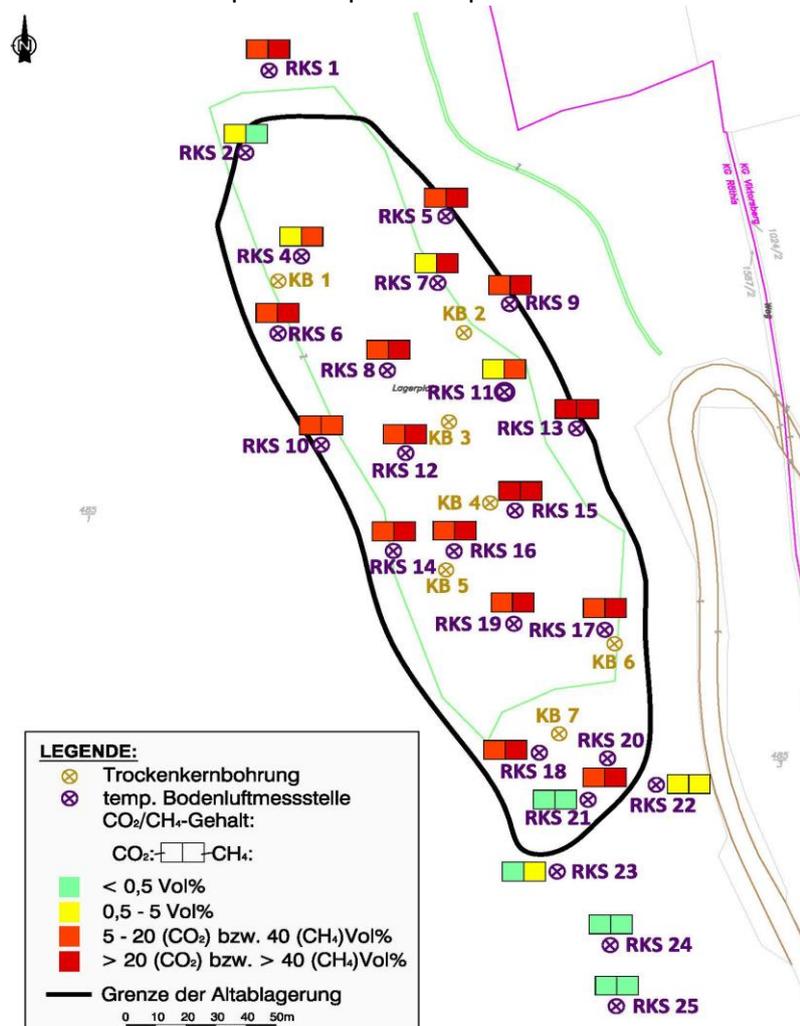


Abbildung 4: Ergebnisse der temporären Deponiegasuntersuchungen und Lage der Trockenkernbohrungen

4.2.2 Raumluftmessungen

In den beiden potentiell begehbaren Schächten nördlich der Altablagerung (Messpunkte S1 und S2 in Abbildung 3) wurden in den Jahren 2012 und 2013 an vier Terminen Raumluftmessungen durchgeführt und dabei dieselben Parameter wie bei den temporären Deponiegasmessungen (siehe 4.2.1) aufgezeichnet. Es ergaben sich folgende Konzentrationsbereiche:

- Methan: 1,5 Vol.-% bis 3 Vol.-%
- Kohlendioxid: 3,5 Vol.-% bis 7,5 Vol.-%
- Sauerstoff: 7,8 Vol.-% bis 15,7 Vol.-%
- Schwefelwasserstoff: unter Detektionsgrenze

4.2.3 Untergrunduntersuchungen

Zur Erkundung der Abdeckungs- und Ablagerungsmächtigkeiten, der Abfallzusammensetzung und des anstehenden natürlichen Untergrundes wurden im August und September 2013 sieben Trockenkernbohrungen mit einem Durchmesser von 300 mm mindestens bis zur Deponiesohle abgeteuft (KB1 bis KB7 in Abbildung 4).

Neben einer abfallchemischen Zuordnung des angetroffenen Materials wurden aus den Kernbohrungen Feststoffproben aus unterschiedlichen Tiefenbereichen entnommen und an 16 dieser Proben folgende Parameter untersucht:

- Trockensubstanz
- Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
- Metalle und Halbmetalle: Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink
- Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index; KWI)
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK; 16 Einzelsubstanzen gemäß US EPA)

Von den Proben wurden zudem Eluate gemäß ÖNORM S 2115 hergestellt und diese hinsichtlich folgender Parameter analysiert:

- pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit
- Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
- Metalle und Halbmetalle: Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink
- Bor, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Phosphat

Die Ergebnisse der Laboranalysen sind in Tabelle 1 und Tabelle 2 zusammengefasst:

Tabelle 1: Ergebnisse der Gesamtgehaltsanalysen

	Min	Max	Median	n	< PW	PW<x<MSW	> MSW	PW b	MSW
	[mg/kg]	[mg/kg]	[mg/kg]					[mg/kg]	[mg/kg]
Arsen	<5	88	79	16	16	0	-	200	-
Cadmium	<0,5	29	0,69	16	15	1	-	10	-
Chrom	15	90	27	16	16	0	-	500	-
Kupfer	<5	1.620	36	16	15	1	-	500	-
Quecksilber	<0,1	2,1	<0,1	16	16	0	-	5	-
Nickel	7,6	64	15	16	16	0	-	500	-
Blei	9,1	2.370	21	16	15	1	-	500	-
Zink	45	1.700	114	16	15	1	-	1.500	-
TOC	1.500	323.000	9.075	16	-	-	-	-	-
KW-Index	24	4.250	452	16	1	7	8	100	500
PAK-15	0,06	22	1,4	16	15	1	0	10	100
Naphthalin	<0,02	0,22	<0,02	16	16	0	-	5	-

Tabelle 2: Ausgewählte Ergebnisse der Eluatanalysen

	Min	Max	Median	n	< PW	PW<x<MSW	>MSW	PWb	MSW
	[mg/kg]	[mg/kg]	[mg/kg]					[mg/kg]	[mg/kg]
elektr. Leitf. [mS/cm]	10	934	43	16	16	1		250	-
pH-Wert [-]	7	13	8,3	16	15	1	0	<6, >11	<5, >13
Arsen	<0,001	0,013	<0,001	7	16	0	0	0,5	1
Blei	0,011	0,42	0,017	7	16	0	0	0,5	1
Cadmium	<0,0002	<0,0002	<0,0002	7	16	0	0	0,05	0,5
Chrom	<0,001	0,034	<0,001	7	16	0	0	1	10
Kupfer	0,014	0,44	0,033	7	16	0	0	5	10
Nickel	<0,001	0,21	0,042	7	16	0	0	1	5
Quecksilber	<0,0001	<0,0001	<0,0001	7	16	0	0	0,01	0,05
Zink	<0,001	0,54	0,018	7	16	0	0	30	-
TOC	32	530	70	16	11	5	0	100	-
Ammonium-N	1,4	106	15	16	12	4	0	20	-
Bor	<0,02	23	0,38	16	16	0		-	-

Die Untersuchungen ergaben einen überwiegend aus dunkel gefärbten, anaerob zersetzten Hausmüllablagerungen aufgebauten Deponiekörper. Der Hausmüll war in unterschiedlichem Ausmaß mit Aushubmaterial und Bauschutt vermischt. Durch die Vermischung ließen sich keine klar abgrenzbaren Ablagerungsbereiche in diesem Bereich des Deponiekörpers feststellen. Darüber waren bis zur Unterkante der Oberflächenabdeckung hauptsächlich Bodenaushubmaterialien anzutreffen.

Die durchschnittlichen Gesamt- und Eluatgehalte der entnommenen Proben lagen zumeist unter den Prüfwerten der ÖNORM S 2088-1. Die Parameter KW-Index im Gesamtgehalt sowie TOC und Ammonium im Eluat waren auf Grund der organischen Ablagerungen erhöht.

4.2.4 Untersuchung der Deponieoberflächenabdeckung

Zur Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit der im Jahre 2008 aufgebrachten Oberflächenabdeckung wurden im April 2012 an 10 gleichmäßig über die

Deponieoberfläche verteilten Stellen Standrohrversuche gemäß ÖNORM B 4422-2 durchgeführt.

4.2.5 Wasseruntersuchungen

An den in Abbildung 5 dargestellten und in Abschnitt 3.3 beschriebenen Messstellen wurden an 5 Terminen (Oktober 2009, August 2012, Februar 2013, Juni 2013 und Oktober 2013) Wasserproben entnommen und auf folgende Parameter analysiert:

- pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, Redoxpotential, gelöster Sauerstoff (Vor-Ort-Parameter)
- Gesamthärte, Carbonathärte, Hydrogencarbonat
- Bor, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Phosphat
- Metalle und Halbmetalle: Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Eisen, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink
- Gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (DOC)
- Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index; KWI)
- Aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole – BTEX)
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK; 16 Einzelsubstanzen gemäß US EPA)
- Leichtflüchtige chlorierte C1- und C2-Kohlenwasserstoffe (CKW)

In Abbildung 5 sind die an den Messstellen aufgetretenen Maximalwerte für ausgewählte Parameter klassifiziert.

Werte über den jeweiligen Prüfwerten der ÖNORM S 2088-1 ergaben sich an einzelnen Messterminen in denselben Bereichen, die in den Voruntersuchungen bereits als von der Altablagerung beeinflusst identifiziert wurden (vgl. Abschnitt 4.1):

- Böschungsfuß der nördlichen Deponieböschung: Hier wurden beim letzten Termin im Jahr 2012 und beim ersten Termin im Jahr 2013 Ammoniumkonzentrationen von 17 mg/l bzw. 0,54 mg/l nachgewiesen. Bei den restlichen Beprobungsterminen war der Messpunkt auf Grund der zwischenzeitlichen Errichtung der Bodenaushubdeponie, die in diesem Bereich an die Altablagerung anschließt bzw. dieser aufliegt nicht mehr zugänglich. Im neu errichteten Sammelschacht (Messpunkt S1), der nunmehr diesen Bereich repräsentiert, wurden Ammoniumkonzentrationen von 0,18 mg/l bzw. 0,45 mg/l nachgewiesen (Prüfwert: 0,3 mg/l).
- Im Tunnel „Sifeler“ austretendes Bergwasser: An der Messstelle TU3 wurden an den beiden ersten Messterminen Ammoniumkonzentrationen von 0,9 mg/l

bzw. 0,8 mg/l und an der Messstelle TU2 einmalig 0,54 mg/l analysiert. An den restlichen Messterminen traten Konzentrationen auf, die zum Teil deutlich unter dem Prüfwert lagen. Prüfwertüberschreitungen waren an einzelnen Messterminen auch für die Parameter Natrium (bis rund 60 mg/l; Prüfwert: 40 mg/l), Chlorid (bis 270 mg/l; Prüfwert: 60 mg/l) und Sulfat (einmalig 320 mg/l; Prüfwert: 150 mg/l) nachzuweisen.

In den beiden gesammelten und abgeleiteten Bergwasserströmen (BW1 und BW2) waren an einzelnen Messterminen Überschreitungen des Maßnahmschwellenwerts der ÖNORM S 2088-1 für den Parameter KW-Index gegeben (bis rund 0,5 mg/l; Maßnahmschwellenwert: 0,1 mg/l). Darüber hinaus traten vereinzelt Prüfwertüberschreitungen für die Parameter Natrium (bis rund 50 mg/l), Chlorid (bis rund 80 mg/l) und PAK (rund 0,7 µg/l; Prüfwert: 0,5 µg/l) auf.

- Quellen auf dem Betriebsgelände des Steinbruchs (Messstellen Q6 und Q7): An diese Quellen wurden durchwegs Natrium und Chlorid-Konzentrationen analysiert, die um einen Faktor < 2 über dem Prüfwert der ÖNORM S 2088-1 lagen.

Darüber hinaus waren keine Überschreitungen von Orientierungswerten gemäß ÖNORM S 2088-1 gegeben.

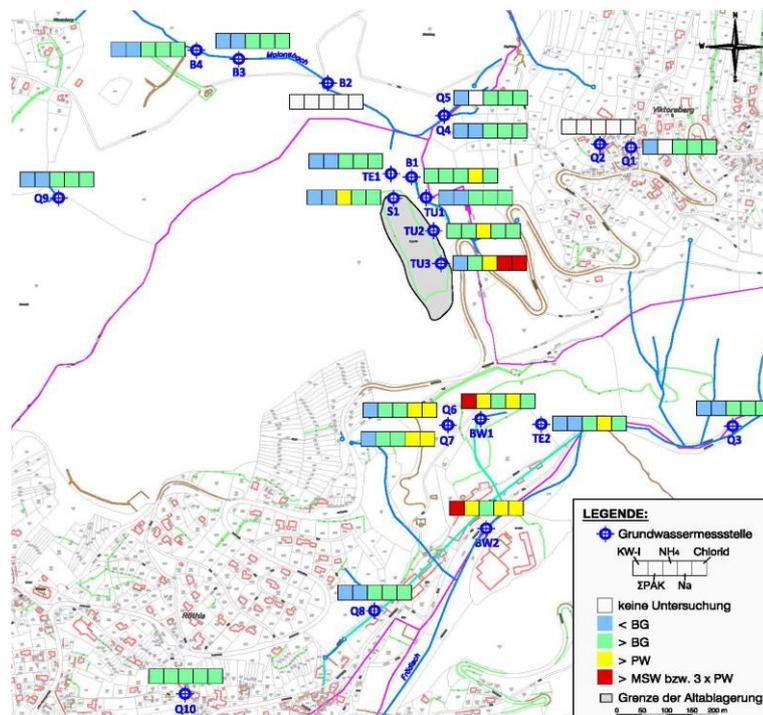


Abbildung 5: Ergebnisse der Wasseruntersuchungen (Klassifizierung maximaler Messwerte 2009 bis 2013)

BG: Bestimmungsgrenze; PW bzw. MSW: Prüf- bzw. Maßnahmschwellenwert gemäß ÖNORM S 2088-1

4.3 Untersuchungen im Jahr 2016

4.3.1 Untersuchungen an stationären Deponiegasmessstellen

Im Februar und März 2016 wurden im Ablagerungsbereich vier Kernbohrungen bis in 6 m bis 9 m Tiefe abgeteuft und zu stationären Deponiegasmessstellen ausgebaut (siehe Tabelle 3 und Abbildung 6).

Im Juni, September, Oktober und November 2016 wurden an allen vier Messstellen jeweils achtstündige Absaugversuche durchgeführt und dabei die Deponiegaskonzentrationen laufend aufgezeichnet.

Tabelle 3: Ausbau der stationären Deponiegasmessstellen

	BoLu1	BoLu2	BoLu3	BoLu4
Tiefe [m]	8	9	6	8
Filterstrecke [m]	5-8	7-9	3-6	6-8

Ausgewählte Ergebnisse der Absaugversuche sind in Tabelle 4, Abbildung 6 und Abbildung 7 zusammengestellt.

Tabelle 4: Mediane der Deponiegaskonzentrationen im Zuge der Absaugversuche

Messstelle	CH ₄ [Vol.-%]	Co ₂ [Vol.-%]	O ₂ [Vol.-%]	H ₂ S [ppm]
BoLu1	55-59	5,1-7,1	0,0	52-58
BoLu2	65-78	15-22	0,0	15-22
BoLu3	28-48	16-20	0,0-0,1	38-47
BoLu4	9,4-12	9,2-15	1,0-1,7	5-8

An den Messstellen BoLu1, BoLu2 und BoLu3 waren durchwegs sehr hohe Deponiegaskonzentrationen (Methan und Kohlendioxid) nachweisbar, wobei die jeweils höchsten Werte in Tabelle 4 beim 1. Absaugversuch und die jeweils niedersten Werte beim 4. Absaugversuch gemessen wurden. An diesen drei Messstellen waren auch hohe Schwefelwasserstoffkonzentrationen festzustellen.

An der südlichsten Messstelle BoLu4 wurden an drei Terminen erhöhte Deponiegaskonzentrationen nachgewiesen, beim 1. Messdurchgang war an dieser Messstelle keine Absaugung möglich, da die Filterstrecke eingestaut war.

Während der Absaugversuche war an den einzelnen Messstellen jeweils eine sinkende Tendenz der Methankonzentrationen festzustellen. Die Kohlendioxidkonzentrationen blieben hingegen auf relativ konstantem Niveau.

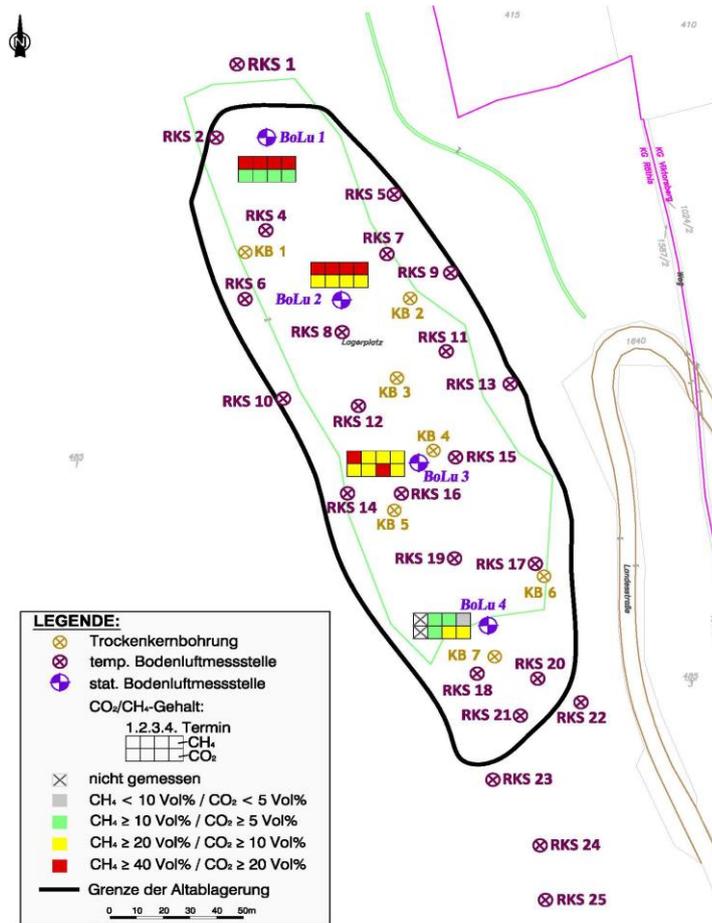


Abbildung 6: Lage der stationären Deponiegasmessstellen und mittlere Deponiegaskonzentrationen (Mediane) im Zuge der Absaugversuche

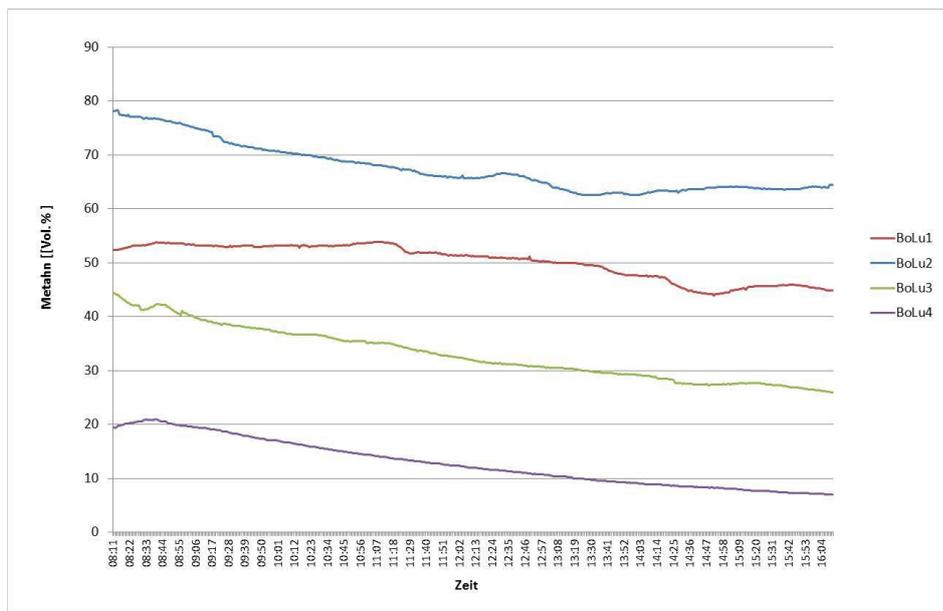


Abbildung 7: Verlauf der Methankonzentrationen im Zuge des 3. Absaugversuchs

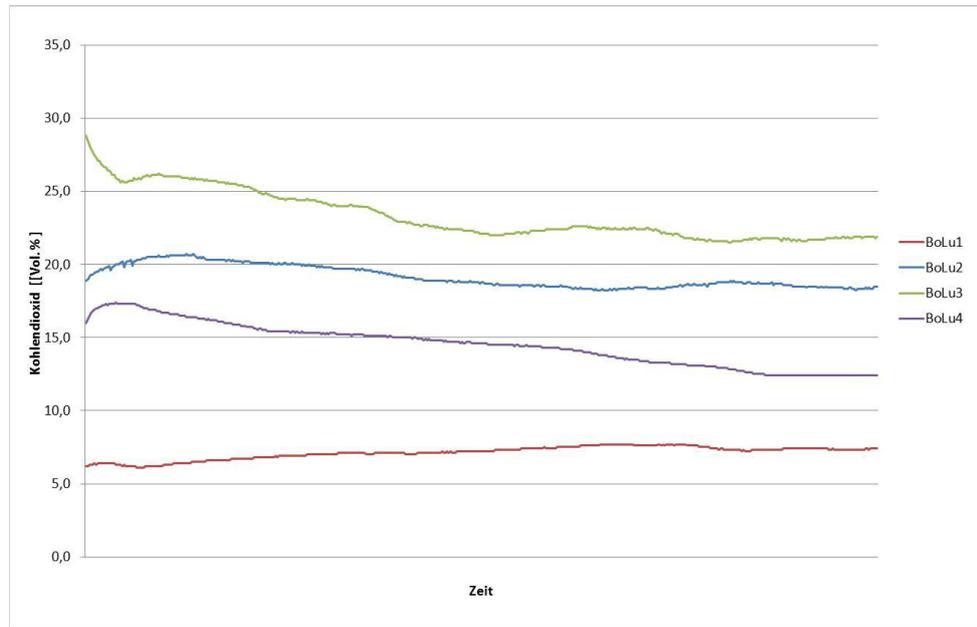


Abbildung 8: Verlauf der Kohlendioxidkonzentrationen im Zuge des 3. Absaugversuchs

4.3.2 Wasseruntersuchungen

Im Jahr 2016 wurden die Messstellen Q6, Q7, BW1, BW2 sowie der Sammelschacht S1 und der Schlammfang S2 am Böschungsfuß der Aushubdeponie (Lage aller Messstellen: siehe Abbildung 6), vier Mal beprobt und auf den Parameterblock I gemäß GZÜV sowie PAK und KW-Index analysiert. An den Messstellen S1 und S2 waren im Zuge des 3. Probenahmedurchgangs Ammoniumkonzentrationen von rund 2 mg/l (Prüfwert der ÖNORM S 2088-1: 0,3 mg/l) nachzuweisen. An den restlichen Terminen lagen die Ammoniumkonzentrationen bei maximal 0,1 mg/l. Die bereits aus den Voruntersuchungen bekannten zeitweise erhöhten Natriumkonzentrationen in den Messstellen Q6, Q7 und BW1 bestätigten sich an einzelnen Terminen. Darüber hinaus wurden keine die jeweiligen Prüfwerte überschreitenden Konzentrationen festzustellen.

5. Zusammenfassung

Zusammengefasst ergibt sich aus der Aktenlage, insbesondere aus der Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung „Altablagerung Malonsbach“ vom 29.05.2017, Zl. 113-298/17, dass von 1967/68 bis 1983 rund 140.000 m³ Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle sowie Bauschutt ohne technische Abdichtungsmaßnahmen gegen den Untergrund abgelagert wurden. Ab 1984 wurden nur noch Bauschutt und Aushubmaterialien deponiert. Die Altablagerung umfasst eine Fläche von rund 20.000 m² und ein Gesamtvolumen von mindestens 200.000 m³ (inklusive Oberflächenabdeckung). Der abgelagerte Hausmüll unterliegt nach wie vor biochemischen Abbaureaktionen. Die damit verbundenen sehr hohen Methan- und Kohlendioxidkonzentrationen im Deponiegas liegen in einer Größenordnung wie sie für eine mehrere Jahrzehnte alte „Hausmülldeponie“ charakteristisch sind. Das Volumen des reaktiven Kernbereichs kann mit rund 130.000 m³ abgeschätzt werden. Auf Grund der Größe und des

hohen Deponiegasemissionspotentials stellt die Altablagerung „Malonsbach“ eine „erhebliche“ Gefahr für die Umwelt dar. Es erfolgte daher eine Einstufung in die Prioritätenklasse 3.

Im Übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus der Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung „Altablagerung Malonsbach“ des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ergeht seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg als Abfallwirtschafts- und Altlastenbehörde erster Instanz folgender

Spruch

I.

Gemäß § 73 Abs 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF, in Verbindung mit § 17 Abs 1 und 2 Altlastensanierungsgesetz, BGBl I Nr 299/1989 idgF, wird nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhalts und der, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung „Altablagerung Malonsbach“ des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017 der Gemeinde Röthis das Folgende aufgetragen:

1. Entnahme und Analyse von Wasserproben

- An den Messstellen Q6, Q7, BW1, BW2, Schacht S1 und Auslauf S2 sind einmal jährlich Wasserproben zu entnehmen.
- Die Probenahme hat innerhalb eines Tages zu erfolgen.
- Bei der Planung und Ausführung der Probenahmen ist sinngemäß die ÖNORM S 2092 (Altlasten – Grundwasser-Probenahme) zu berücksichtigen. Vor der erstmaligen Probenahme ist der Behörde ein Probenahmeplan vorzulegen, in dem sämtliche Randbedingungen für die Probenahme festgelegt sind (insbesondere Reihenfolge der beprobten Messstellen, Entnahmemengen, Reinigungsmaßnahmen zwischen den Probenahmen, Vorgaben zur Behandlung und Konservierung der Proben sowie zum Probentransport).
- Die Probenahme ist in Form von Probenahmeprotokollen zu dokumentieren. Im Zuge der Probenahme sind vor Ort die Wassertemperatur, der pH-Wert, die elektrische Leitfähigkeit, der Sauerstoffgehalt und das Redoxpotential sowie die (Quell-)Schüttung zu ermitteln und zu dokumentieren. Zudem sind Probenehmer, Probenahmedatum und -zeitpunkt, Messstellenbezeichnung, Probenummer, Art der Probenahme, Lufttemperatur und Wetter, Farbe, Trübung und Geruch, Entnahmemenge und besondere Vorkommnisse während der Probenahme zu dokumentieren.
- Die entnommenen Wasserproben sind, sofern in den Analysenvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, spätestens bis 72 Stunden nach der Probenahme hinsichtlich des Parameterblocks I, GZÜV, Anlage 15 sowie des Parameters Kohlenwasserstoff-Index zu untersuchen.

2. Durchführung von 4-stündigen Deponiegasabsaugversuchen

- An den stationären Deponiegasmessstellen BoLu1, BoLu2, BoLu3 und BoLu4 sind einmal jährlich Absaugversuche über 4 Stunden durchzuführen.
- Die Dauer der Deponiegasabsaugversuche ist auf 2 Tage pro Durchgang zu begrenzen.
- Bei der Planung und Ausführung der Absaugversuche ist die ÖNORM S 2090 (Bodenluftuntersuchungen) und die ITVA-Richtlinie „Bodenluftabsaugversuch“ zu berücksichtigen. Vor Durchführung der ersten Absaugversuche ist der Behörde ein Dokument vorzulegen, in dem sämtliche Randbedingungen für die Absaugversuche festgelegt sind (insbesondere die verwendeten Geräte und die geplante Absaugleistung).
- Während der gesamten Versuchsdauer sind folgende Parameter kontinuierlich zu messen (Messintervall in der ersten Stunde ≤ 30 s, danach ≤ 120 s):
 - Absaugleistung
 - Unterdruck im Messsystem (Messbereich: 10-250 mbar)
 - Methan (Messbereich: 0,1-80 Vol.%)
 - Kohlendioxid (Messbereich: 0,1-50 Vol.%)
 - Sauerstoff (Messbereich: 0,1-21 Vol.%)
 - Schwefelwasserstoff (Messbereich: 0-500 ppm)
 - Deponiegastemperatur und Außenlufttemperatur
- Die Absaugversuche sind zu dokumentieren. Insbesondere sind die durchführende Person, Zeitpunkt und Ende der Absaugung, Versuchsdurchführung, Messverfahren inklusive der verwendeten Geräte, die qualitätssichernden Maßnahmen (zumindest Kalibrierung der Messgeräte, Dichtheitsprüfung des Messsystems), der Verlauf der Messungen und der Witterungsverlauf während des Absaugversuchs zu dokumentieren.

3. Dokumentation der Nutzungsverhältnisse

- Im Bereich der Altlast und ihrer näheren Umgebung sind einmal jährlich die Nutzungsverhältnisse zu dokumentieren.
- Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten: Zustand der Oberflächenabdeckung, der Vegetation und bestehender Bauwerke (z.B. Schächte), Absperrung der begehbaren Schächte, Neuerrichtung von Schächten, Künetten oder Gebäuden, Änderungen in der Ableitung von Niederschlagswässern, Neuerrichtung von Wassernutzungen, Änderungen in der Flächenwidmung bzw. der Nutzung von Grundstücken
- Die Dokumentation hat auf Basis einer Begehung zu erfolgen. In einem Begehungsprotokoll ist der Ist-Zustand anhand von Beschreibungen, Lageplänen, Fotos etc. darzustellen und sind die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur letzten Dokumentation hervorzuheben.

4. Berichtslegung

- Alle durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse sind in einem Bericht vollständig und nachvollziehbar darzustellen und der Behörde jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übermitteln.

- Im Bericht sind die Entwicklungen im Berichtszeitraum anhand von Beschreibungen, Lageplänen, Tabellen und Grafiken festzuhalten. Darüber hinaus sind die wesentlichen Entwicklungen über den gesamten Beobachtungszeitraum darzustellen. Mögliche Ursachen für Abweichungen von langfristigen oder zu erwartenden Trends sind zu ergründen und mögliche Zusammenhänge mit der Änderung von Standort- oder Nutzungsverhältnissen herzustellen. Es ist zu beurteilen, ob im Bereich der Altlast weiterhin Beobachtungsmaßnahmen durchzuführen sind, ob das bisherige Beobachtungsprogramm weitergeführt werden kann oder ob Änderungen der Beobachtungsmaßnahmen bzw. andere Maßnahmen zur Verringerung des Risikos notwendig sind.
 - Entsprechende Protokolle (z.B. Probenahmeprotokolle, Begehungsprotokolle, Fotodokumentation) und die Prüfberichte des Labors sind dem Bericht anzuschließen.
5. Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sind durch eine altlasten- und abfalltechnische Fachperson bzw. Fachanstalt zu planen, durchzuführen und darzustellen bzw. zu beurteilen.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf das Gutachten des abfall- und altlastentechnischen Amtssachverständigen sowie die Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.

Nach § 2 Abs 1 ALSAG sind Altlasten Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Gemäß § 13 Abs 1 ALSAG hat der Landeshauptmann dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Verdachtsflächen bekanntzugeben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung von Altlasten die bundesweite Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu koordinieren und ergänzende Untersuchungen, soweit diese zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen sowie zur Prioritätenklassifizierung erforderlich sind, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (§ 12 Abs 2) durch den Landeshauptmann zu veranlassen; dazu zählen auch Beobachtungen, soweit diese für die Bewertung der Verdachtsfläche notwendig sind, weil eine abschließende Bewertung auf Grund der vorgenommenen ergänzenden Untersuchungen noch nicht möglich ist. Die aus der Erfassung gewonnenen Daten und Kenntnisse sind an die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) zu übermitteln,

durch das Umweltbundesamt zu verwerten und in einem Verdachtsflächenkataster (§ 11 Abs 2 Z 2) zu führen.

Nach § 13 Abs 2 ALSAG hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erfassung von Altlasten alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfassten Verdachtsflächen zu koordinieren. Die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- oder sanierungsbedürftigen Flächen sind als Altlasten in einer Verordnung (Altlastenatlas) auszuweisen. Das Umweltbundesamt hat als Dienstleister für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Datenbank über die Gefährdungsabschätzungen und die Prioritätenklassifizierungen gemäß § 14 Abs 1 zu den Verdachtsflächen und Altlasten zu führen und die Daten auf der Internetseite des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen.

Gemäß § 17 Abs 1 ALSAG ist der Landeshauptmann zuständige Behörde zur Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215, den §§ 79, 79a und 83 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, und den §§ 73 und 74 AWG 2002.

Gemäß § 17 Abs 2 ALSAG tritt die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann mit der Ausweisung der Altlast in der Verordnung (Altlastenatlas) ein.

§ 73 Abs 4 AWG 2002 lautet wie folgt:

Sind nach rechtlicher oder faktischer Stilllegung oder Schließung bei einer Deponie gemäß § 2 Abs 7 Z 4 Maßnahmen, wie Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen, die Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzeptes, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen, im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs 3) erforderlich, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen demjenigen, der die Deponie betrieben hat, innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

Gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002 ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ergibt sich für die Behörde Folgendes:

Die gegenständliche Deponie ist eine Deponie iSd § 2 Abs 7 Z 4 AWG 2002, die im Jahr 1998 formal geschlossen worden war, und mit der Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2018, BGBl II Nr 132/2018, als Altlast „V4 Malonsbach“ in den Altlastenatlas des Bundes aufgenommen wurde.

Mit Ausweisung der verfahrensgegenständlichen Deponie in der Altlastenatlas-Verordnung ist auf Grund der Gefährdungsabschätzung nach § 13 Abs 2 ALSAG von „erheblichen“ Gefahren im Sinne des § 1 Abs 3 AWG 2002 auszugehen (vgl VwGH vom 15.09.2011, 2009/07/0003).

§ 73 Abs 4 AWG 2002 setzt die Erforderlichkeit von Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs 3 leg. cit) voraus. Damit genügt bereits die Möglichkeit, dass es zu Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs 3 AWG 2002 kommt, also etwa einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 1 leg. cit oder der Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus im Sinne des § 1 Abs 3 Z 4 leg. cit (vgl. VwGH vom 28.02.1996, Zl. 95/07/0079, vom 20.02. 2003, Zl. 2002/07/0133, vom 16.10.2003, Zl. 2002/07/0162, vom 22.12.2005, Zl. 2005/07/0088 und vom 15.09.2011, 2009/07/0003).

Betreiberin der Deponie im Rechtssinne war – wie sich aus der Aktenlage ergibt – die Gemeinde Röthis, weshalb der Gemeinde Röthis die erforderlichen Maßnahmen aufzutragen waren.

Vorgeschriebene Maßnahmen:

Wesentlich bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen war, dass die Altablagerung in der Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamtes bzw. im Altlastenatlas als Altlast mit der Prioritätenklasse 3 (also niedrige Priorität) ausgewiesen wurde.

Bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen wurden darüber hinaus im Kapitel 7.1 der Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamtes standortbezogen folgende Voraussetzungen bzw. folgendes Ziel zugrunde gelegt:

„Auf Grund der aktuellen Nutzung im Bereich der Altablagerung ergibt sich keine Gefährdung durch Deponiegasmigration in die Umgebung. In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten ist auch zukünftig nicht mit einer diesbezüglich sensiblen Nutzung im Bereich der Altablagerung zu rechnen.

Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen der Altablagerung auf Quellwässer sind sehr gering. Im Bereich der Altablagerung ist auf Grund der hydrogeologischen Situation und der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine Nutzung von Quellwässern vorhanden oder zu erwarten.

Ausgehend von der Gefährdungsabschätzung und unter Berücksichtigung der Standort- und Nutzungsverhältnisse ist zu gewährleisten, dass es zu keinem verstärkten Austrag von Schadstoffen aus der Altablagerung kommt.“

Auf Grund dessen waren aus Sicht des altlasten- und abfalltechnischen Amtssachverständigen – in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt – (alleinige) Beobachtungsmaßnahmen ausreichend. Diese stellen eine Mindestanforderung dar, d.h. sie sind jedenfalls durchzuführen. Das Ziel der Beobachtungsmaßnahmen ist die regelmäßige und langfristige Überwachung der von der Altablagerung ausgehenden Umweltauswirkungen sowie die regelmäßige Dokumentation der Nutzungsverhältnisse. Aus diesem Grund waren die im Spruch angeführten Maßnahmen vorzuschreiben.

Änderungen am Nutzungsverhalten, wie z.B. die Errichtung von Gebäuden, Schächten oder sonstigen unter- bzw. oberirdischen Einbauten, sind mit der Behörde abzustimmen, da sie eine genehmigungspflichtige Änderung (Neubeurteilung) darstellen können.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie auch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

Ing. Dr. Harald Dreher

Ergeht an:

1. Gemeinde Röthis
Schlößlestraße 31
6832 Röthis
Brief: RSb
unter Anschluss der Gefährdungsabschätzung und der Prioritätenklassifizierung
"Altablagerung Malonsbach" des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.
2. Agrargemeinschaft Röthis
Schulgasse 8
6832 Röthis
Brief: RSb
unter Anschluss der Gefährdungsabschätzung und der Prioritätenklassifizierung
"Altablagerung Malonsbach" des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.
3. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/1, Betriebliches Abfallrecht, Abfallverbringung und -kontrolle
Stubenbastei 5
1010 Wien
Brief: RSb
unter Anschluss der Gefährdungsabschätzung und der Prioritätenklassifizierung
"Altablagerung Malonsbach" des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.

4. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/3 Abfallwirtschaftsplanung, Abfallbehandlung und Altlastensanierung
Stubenbastei 5
1010 Wien
Brief: RSb
unter Anschluss der Gefährdungsabschätzung und der Prioritätenklassifizierung
"Altablagerung Malonsbach" des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.

Nachrichtlich an:

1. Umweltbundesamt GmbH
Abteilung Altlasten
Spittelauer Lände 5
1090 Wien
unter Anschluss der Gefährdungsabschätzung und der Prioritätenklassifizierung
"Altablagerung Malonsbach" des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.
2. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHFK-II)
Intern
unter Anschluss der Gefährdungsabschätzung und der Prioritätenklassifizierung
"Altablagerung Malonsbach" des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.
3. Mag. Johannes Schweiger
Intern: Weiterleiten zur Information
unter Anschluss der Gefährdungsabschätzung und der Prioritätenklassifizierung
"Altablagerung Malonsbach" des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK)
Intern
z.H. Wasserbuchführer
unter Anschluss der Gefährdungsabschätzung und der Prioritätenklassifizierung
"Altablagerung Malonsbach" des Umweltbundesamtes vom 29.05.2017.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>